

lich auf eine Anzahl von Namen zu, die Verf. nur aus dem Ostslaw., und da auch oft recht spät, nachweisen kann, so z. B. **Vьlkobojь*, ukr. und russ. *Volkoboj*, und viele weitere mit dem Vorderglied aus urslaw. **vьlkъ* 'Wolf'.

Das Werk von V. P. ŠUL'GAČ stellt einen wichtigen Beitrag zur slawischen Personennamenforschung dar. Bei der Darstellung, auch in der Form von „Skizzen ...“, hätte man sich eine stärkere Beachtung des Aufbaues der urslaw. Anthroponymie gewünscht, die sich bekanntlich in Vollnamen, in davon abgeleitete Kurz- und Koseformen sowie in unmittelbar auf Appellativen fußende Übernamen gliedert. Von Letzteren sind manche apotropäische Rufnamen nur schwer abzugrenzen (zu den apotropäischen Rufnamen siehe Walter WENZEL: *Namen und Geschichte ...*, 63–78).

Kaum nennenswert dürfte aufgrund der nur gering entwickelten Arbeitsteilung in der spätgentil-frühfeudalen Agrargesellschaft die Zahl der aus Berufsbezeichnungen hervorgegangenen Personennamen gewesen sein, wie z. B. **Kovalь*, **Kovarь*, **Kovačь* und **Гьръчарь*.

Walter Wenzel

Detlev Rein: Zum Anspruch der Sorbinnen auf weibliche Formen des Nachnamens. Gutachten ohne Auftraggeber. Bautzen: Sorbisches Institut 2015 (= Kleine Reihe des Sorbischen Instituts; 26), 67 S.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sieht in Artikel 11 das Recht der Minderheitenangehörigen vor, ihre Namen in der Minderheitensprache zu führen. Die Bundesrepublik hat 1995 zur Realisierung dieses Rechts im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens das Minderheiten-Namensänderungsgesetz erlassen. Vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde dabei jedoch, dass in der weiblichen Form sorbischer Familiennamen Suffixe (unterschiedlich für unverheiratete und verheiratete Personen) geführt werden. Die Ablehnung eines Antrags zur Führung eines Familiennamens mit entsprechendem Suffix durch das Amtsgericht Cottbus sowie die Zurückweisung einer Beschwerde dagegen durch das Landgericht Cottbus waren dem Autor Anlass, vorliegendes Gutachten zu erstellen. Die Publikation behandelt, ausgehend von einer Darlegung zu Rechtsquellen, Verfahren und Begriffen zunächst die Position des Europarats zur Problematik. Der Autor zitiert hier die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses des Europarats für das Rahmenübereinkommen zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Urteils des Cottbuser Amtsgerichts: „Der Beratende Ausschuss sieht darin einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 sowie den allgemeinen Grundsatz der einschließenden Auslegung des Rahmenübereinkommens.“ Als Konsequenz werden die Behörden in Deutschland aufgerufen, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, das Recht der Führung von Namen in einer Minderheitensprache soweit als möglich den Bedürfnissen der Minderheitenangehörigen anzupassen (S. 20). Die für eine solche Anpassung zu berücksichtigenden Fragestellungen werden im Folgenden einerseits generell nach deutschem Recht und speziell aus der Sicht des konkreten Problemfalls untersucht. Anhand verschiedener Fallbeispiele (u. a. des Namensrechts des „Adels“, der Vorgehensweise bei in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen oder der Verwendung bzw. des Ablegens von Suffixen bei Spätaussiedlern) illustriert Detlev Rein das Spektrum der in der Bundesrepublik bestehenden Möglichkeiten, die Ehenamen zu wählen, einschließlich der Möglichkeit, keinen gemeinsamen Namen zu führen. Bei Eheschließungen mit ausländischen Part-

nern etwa kann das ausländische Namensrecht gewählt werden – ein dabei zur Verwendung gekommenes Suffix geht bei späterem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verloren (S. 30). Somit gibt es unter dem Aspekt der praktikablen Rechtsanwendung keine dem sorbischen Wunsch prinzipiell entgegenstehenden Gründe. Vielmehr kommt der Verfasser zu der Feststellung, dass „Sorbinnen durch die Versagung der weiblichen Namensuffixe in ihren Rechten auf Gleichbehandlung [...] verletzt werden“ (S. 31). In Beantwortung der aufgeworfenen Fragen legt Rein dar, dass das gegebene Problem allerdings nicht durch eine zielführende Auslegung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes lösbar ist, da dieses nur die begriffliche oder phonetische Übertragung eines Namens vorsieht, nicht aber weitere Angleichungen an die Minderheitensprache (S. 33). Dies ist im Übrigen auch die Position der Bundesregierung zu diesem Anlassfall gegenüber dem Europarat im Vierten Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen. Ebenso scheidet das allgemeine deutsche Namensänderungsgesetz aus, nicht zuletzt, weil es lediglich Individualfälle betrifft und nicht auf die Anliegen ganzer Volksgruppen abgestellt ist. Und schließlich entfällt auch eine unmittelbare Anwendung des Rahmenübereinkommens, das „rechtlich nicht bindende normative Prinzipien aufstellt, die vom jeweiligen Mitgliedstaat durch dessen Gesetzgebung in die Praxis umzusetzen sind“ (S. 36). Rein schließt seine Überlegungen mit der Feststellung, dass nur eine neue normative Regelung Abhilfe schaffen kann, und unterbreitet konkrete Vorschläge für Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Minderheiten-Namensänderungsgesetz sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Zuvor ruft er die Bedeutung der Minderheiten und die Vertragstreue der Bundesrepublik zur europäischen Minderheitenpolitik in Erinnerung und geht in einem kurzen Exkurs auf die zu Beginn des 20. Jahrhunderts den polnischen Bewohnern in Preußen gewährte Möglichkeit der Führung des Namens entsprechend den polnischen Sprachregeln ein. Ferner wird auf die im aktuellen Namensrecht in Österreich enthaltene Bestimmung verwiesen, wonach eine dem Geschlecht angepasste Namensführung möglich ist.

Dem Gutachten sind die Beschlüsse des Amtsgerichts bzw. des Landgerichts Cottbus zum Anlass gebenden Fall sowie Erklärungen der beiden sorbischen Sprachkommissionen zum Namengebrauch im Ober- bzw. Niedersorbischen als Anhang beigefügt. Es bleibt zu wünschen, dass die in vorliegender Publikation unterbreiteten Wertungen und Anregungen von den verantwortlichen Gremien konstruktiv aufgegriffen und realisiert werden – auch wenn diese nicht Auftraggeber des Gutachtens waren.

Ludwig Elle

Rainer Hofmann, Doris Angst, Emma Lantschner, Günther Rautz, Detlev Rein (Hgg.): Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 616 S.

Nachdem 2011 vom gleichen Verlag bereits ein Handkommentar zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erschienen ist, liegt nunmehr auch eine umfangreiche Kommentierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vor. Beide Publikationen behandeln die Fragen des Minderheitenschutzes bzw. der Förderung von nicht dominierenden Sprachen im deutschsprachigen Raum (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz und Südtirol/Italien). Ausgenommen ist die deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien. Damit stehen für die Gestaltung einer sachgerechten und zielführenden Anwendung dieser wichtigen europäischen Dokumen-